



## **CVP Kanton Luzern**

Gesundheits- und Sozialdepartement  
des Kantons Luzern  
Herr Guido Graf  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Luzern, den 27. Februar 2010/abü

F:\Vernehmlassungen\GSD\Pflegefinanzierungsgesetz.doc

### **Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom Dezember 2009 die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf über das Pflegefinanzierungsgesetz Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

#### **1. Allgemeine Bemerkung**

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Rahmenbedingungen der Pflegefinanzierung durch Bundesrecht gegeben sind. Die kantonale Ausführungsgesetzgebung bewegt sich in diesem (engen) Rahmen. Zudem steht die CVP zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wie sie mit der „Finanzreform 08“ definiert wurde. Die Langzeitpflege (Spitex und Pflegeheime) wurde als Aufgabe der Gemeinden und die Akutpflege (Spitäler) als Aufgabe des Kantons bezeichnet.

#### **2. Kosten und finanzielle Haushaltsneutralität**

Die Langzeitpflege bzw. die Neuordnung der Pflegefinanzierung führt bei den Luzerner Gemeinden zu massiven Mehrkosten. In Ihren Vernehmlassungsunterlagen führen Sie aus, dass die Gemeinden mit rund 40 Mio. Franken mehr belastet werden. Die Luzerner Altersheimleiter- und -leiterinnen Konferenz (fortan: LAK) rechnet mit Zusatzkosten von rund 78 Mio. Franken. Diese 78 Mio. Franken werden gemindert durch 14 Mio. Franken Entlastung bei den Ergänzungsleistungen (fortan: EL) und 20 Mio. Franken Entlastung für Gemeinden mit Pflegeheimen, die bisher keine Vollkosten verrechnet haben. Diese Entlastung wird nicht von allen Gemeinden „eingelöst“ werden können. Hinter den von Ihnen prognostizierten Mehrkosten von 40 Mio. Franken stellen wir daher ein grosses Fragezeichen!

Sie gehen davon aus, dass die neue Spitalfinanzierung dem Kanton ab 2012 Mehrkosten in mindestens gleicher Höhe bringen wird. Sollte die Spitalfinanzierung deutlich tiefere Mehrkosten nach sich ziehen, ist die finanzielle Haushaltsneutralität zwischen Kanton und Gemeinden neu auszutarieren. Das könnte zum Beispiel über den

EL-Finanzierungsschlüssel führen. Bereits bei der „Finanzreform 08“ konnte über dieses Gefäss eine für die Gemeinden positive Haushaltsneutralität erreicht werden.

### **3. Zu einzelnen Gesetzesbestimmungen**

#### **§ 5 Beitrag der anspruchsberechtigten Person**

Wir begrüssen es, dass für die ambulante Krankenpflege von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr kein Beitrag geschuldet wird. Wir anerkennen und würdigen diese familien- und sozialpolitische Massnahme.

#### **§ 6 Restfinanzierungsbeitrag der Wohnsitzgemeinde**

Mit Paragraph 6 vermeiden Sie, die Standortgemeinden von Pflegeheimen finanziell zu benachteiligen. Sie schlagen vor, dass der Eintritt in ein Pflegeheim (trotz allfälligem Wechsel des zivilrechtlichen Wohnorts) die Zuständigkeit der bisherigen Wohnsitzgemeinde für die Übernahme des Restfinanzierungsbeitrages nicht verändert.

Wir geben zu bedenken, dass mit der von Ihnen vorgeschlagenen Regelung diejenigen Gemeinden benachteiligt werden, die einen hohen Anteil an „alten“ Einwohnerinnen und Einwohnern haben. Gemeinden, die sich um eine bewusste und aktive Alterspolitik (mit Altersleitbild etc.) bemühen, und altersgerechte Wohnformen und Dienstleistungen fördern, sehen sich dereinst mit Mehrkosten konfrontiert. Das darf eigentlich nicht sein. Diese Regelung wäre einer aktiven Alterspolitik in den Gemeinden alles andere als förderlich. Zudem: Grosse Kostenblöcke, wie die Individuelle Prämienverbilligung (fortan: IPV) und EL werden über den Kostenteiler „Anzahl Einwohner“ abgewickelt. Diese Regelung trägt dem Gedanken der Solidarität unter den Luzerner Gemeinden Rechnung.

Wir fordern Sie daher auf, im Hinblick auf die Beratungen im Kantonsrat zusätzlich einen alternativen Finanzierungsvorschlag vorzulegen. Eckpunkte dieser Alternative sollen sein:

- Zur Abfederung regionaler Unterschiede soll ein kantonaler Kostendurchschnitt (Benchmark) pro LAK-Beitragsstufe definiert werden.
- Die Restfinanzierungskosten sollen aufgrund der Einwohnerzahl (pro Kopf) auf die Gemeinden verteilt werden (analog EL und IPV).
- Bei Pflegeheimen, die Kosten über dem kantonalen Benchmark ausweisen, soll die Standortgemeinde die entsprechenden Mehrkosten übernehmen.
- Kantonale Abwicklung der Restfinanzierung (analog EL und IPV)

#### **§ 10 Beitrag der Wohnsitzgemeinde (Akut- und Übergangspflege)**

Gemäss § 3 der Pflegefinanzierungsverordnung kann die Akut- oder Pflegefinanzierung unter gewissen Voraussetzungen von einem Spitalarzt verordnet werden. Sie führen aus, dass das Ziel der Akut- und Übergangspflege aus ökonomischer Sicht darin bestehe, die Patientinnen und Patienten in einer kostengünstigeren Einrichtung zu behandeln, wenn Sie kein teures Spitalbett mehr brauchen. Weil diese Dienstleistung in erster Linie die Spitäler entlastet, macht es aus systematischen Überlegungen kei-



nen Sinn, den „kantonale Kostenanteil“ bei der Akut- und Übergangspflege den Gemeinden zuzuweisen. Wir stellen daher den Antrag, dass die Kosten vom Kanton zu übernehmen sind.

#### **4. Zu einzelnen Verordnungsbestimmungen**

##### **§ 2 Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrages**

In Verbindung mit § 5 des Pflegefinanzierungsgesetzes übernehmen die Gemeinden für die Restfinanzierung eine faktische Defizitgarantie. Die Leistungserbringer müssen einzig ihre Kosten ausweisen. Die Verordnung überlässt den Leistungserbringern also einen grossen Spielraum, den sie zum Nachteil der Gemeinden ausnützen können. Wir stellen den Antrag, dass den Gemeinden eine geeignete gesetzliche Möglichkeit gegeben wird, um bei der Kostenstruktur der Leistungserbringer mitzureden. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel, den Gemeinden ein Einsichtsrecht in die Finanzbuchhaltung und in die Kostenrechnung der Leistungserbringer zu gewähren.

#### **5. Schlussbemerkungen**

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen und unsere Anträge in Ihren weiteren Arbeiten Eingang finden. Schliesslich gehen wir davon aus, dass der gedrängte Zeitplan einer seriösen politischen Beratung des Pflegefinanzierungsgesetzes nicht entgegensteht.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen noch einmal.

Freundliche Grüsse  
**CVP Kanton Luzern**

Sig. Martin Schwegler  
Vizepräsident

Sig. Adrian Bühler  
Parteisekretär